

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Landschaft und Gewässer

**MERKBLATT**

**Anpassung von Gewässerräumen in Wasserbauprojekten (Arbeitshilfe zum Vorgehen)**

---

**1. Ausgangslage**

Die Praxis der Gewässerraumumsetzung im Nutzungsplanungsverfahren hat sich in den letzten Jahren gefestigt und wurde in einer überarbeiteten Arbeitshilfe vom November 2022 publiziert. In Wasserbauprojekten (WB-Projekten) wurde in der Vergangenheit meistens auf eine rechtsverbindliche Umsetzung des Gewässerraums verzichtet. Künftig muss jedoch in Gemeinden, welche die Gewässerräume in der Nutzungsplanung umgesetzt haben, auch im Rahmen von WB-Projekten eine verbindliche Umsetzung respektive Anpassung des Gewässerraums erfolgen können. Das vorliegende Merkblatt beschreibt das entsprechende Vorgehen bei der Erarbeitung von WB-Projekten.

**2. Gesetzliche Grundlage**

- Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG):  
Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest [...] (Abs. 1). Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt [...] wird. [...] (Abs. 3).
- § 127 Abs. 4 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG):  
Die zuständige **Behörde setzt die Vorschriften zum Gewässerraum in ihren Nutzungsplänen und Wasserbauprojekten um.**

**3. Grundsätze**

Die **Gewässerraumanpassung bedarf einer Genehmigung auf Stufe Regierungsrat und ist daher nur im kantonalen WB-Verfahren möglich**; bei wasserbaulichen Massnahmen, die im Baugesuchsverfahren bewilligt werden, kann der Gewässerraum nicht umgesetzt oder angepasst werden.

Eine Anpassung oder Umsetzung des Gewässerraums im WB-Verfahren ist zudem nur möglich, wenn der Gemeinde aufgrund des WB-Projekts kein erheblicher planerischer Ermessensspielraum zukommt. Dies wäre voraussichtlich der Fall, bei der Änderung einer (Gewässerraum-)Grundnutzungszone, wenn verschiedene Möglichkeiten für die neue Zonierung der freiwerdenden Fläche bestünden. In derartigen Fällen muss geprüft werden, ob eine separate Nutzungsplanungsrevision erforderlich ist (in Koordination mit dem WB-Projekt).

In Gemeinden, welche die Gewässerräume in der Nutzungsplanung noch nicht umgesetzt haben, wird auch künftig auf eine verbindliche Umsetzung des Gewässerraums anlässlich von WB-Projekten verzichtet. Die Ermittlung der voraussichtlich erforderlichen Gewässerraumbreite und Darstellung als Orientierungsinhalt gemäss bisheriger Praxis sind jedoch weiterhin erforderlich. Solange der Gewässerraum nicht verbindlich umgesetzt ist, gilt der Gewässerabstand gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der bundesrechtlichen Gewässerschutzverordnung.

In Gemeinden, welche die Gewässerräume in der Nutzungsplanung umgesetzt haben und ein WB-Projekt zu einer Veränderung des Gewässerraums führt (zum Beispiel durch eine Lageveränderung des Bachs oder eine Verbreiterung beziehungsweise Verschiebung des Gewässerraums), muss der Gewässerraum zwingend grundeigentümerverbindlich angepasst werden.

Sofern die Lage des Gewässers nicht verändert wird (Bachöffnung an Ort und Stelle / Längsvernetzung oder dergleichen) ist in der Regel keine Anpassung des nutzungsplanerisch umgesetzten Gewässerraums erforderlich. Dieser ist jedoch im Orientierungsinhalt darzustellen und im Bericht sind entsprechende Erläuterungen aufzunehmen, unter anderem ist auf die zugehörigen Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) zu verweisen.

#### 4. Anwendungsfälle bei der Umsetzung

##### Fall A: Anpassung mit flächigen, überlagerten Gewässerraumzonen

Wenn immer möglich muss der Gewässerraum mittels einer flächigen, räumlich konkreten und vermassten Gewässerraumzone umgesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht in WB-Projekten, wenn die Gemeinde in der Nutzungsplanung bereits flächige, überlagernde Gewässerraumzonen umgesetzt hat und über passende Plan-Signaturen und BNO-Bestimmungen verfügt.

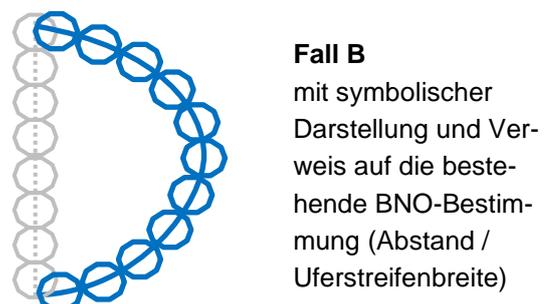
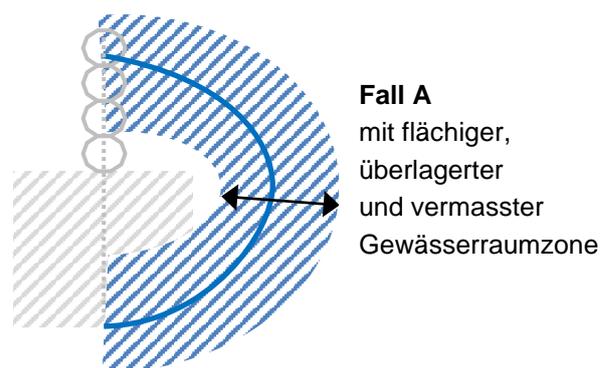
##### Fall B: Anpassung mit beidseitigen Uferstreifen (zwischenzeitliche symbolische Darstellung)

Sofern die Gemeinde in der Nutzungsplanung anstelle von räumlich konkreten Gewässerraumzonen eine zwischenzeitliche Gewässerraum-Umsetzung mit einer symbolischen Signatur (zum Beispiel Kringel-Darstellung) durch beidseitige Uferstreifen respektive Abstände vorgenommen hat und über keine Plan-Signaturen und BNO-Bestimmungen für eine flächenhafte Gewässerraumzone verfügt, muss auch im WB-Projekt wieder eine entsprechende symbolische Darstellung mit beidseitigen Uferstreifen umgesetzt werden. Auf die Änderung von BNO-Bestimmungen und die Einführung von neuen Plan-Signaturen (abweichend von der Legende der geltenden Nutzungspläne) wird im Rahmen von WB-Projekten verzichtet.

##### Ausgangslage (rechtskräftige Planung)



##### Anpassung im WB-Projekt



## 5. Bestandteile der Projektunterlagen / Darstellungsanforderungen

- **Änderungsplan** mit eindeutig verorteter Darstellung der neuen Gewässerraumzone respektive der "symbolischen Signatur" (inklusive Aufhebung des rechtskräftigen Gewässerraums) und mit Verweis auf die anwendbaren BNO-Bestimmungen (*Musterbeispiele sind bei der Abteilung Landschaft und Gewässer [ALG] verfügbar*).  
Die "Genehmigungsinhalte" des Änderungsplans sind im INTERLIS-Format nach kantonalem Datenmodell der Nutzungsplanung zu übermitteln oder digital als Shapefile beziehungsweise FileGDB<sup>1</sup> abzugeben (an die Projektleitung WB).
- **Technischer Bericht** mit Erläuterungen sowie Interessenabwägungen zum Gewässerraum mit Bezug zu dessen Umsetzung in der Nutzungsplanung.
- **Protokollauszug** des Gemeinderats mit Zustimmung zum Projekt (hinsichtlich der Gewässerraumanpassung).
- **Publikation** im Amtsblatt mit explizitem Hinweis auf die grundeigentümergebundene Gewässerraumanpassung im Titel und Text (*Textvorlage bei der ALG verfügbar*).  
Die Information / Bekanntmachung über die Projektauflage muss an alle betroffenen Grundeigentümer versandt werden (auch nur von der Gewässerraumanpassung tangierte).

## 6. Regierungsratsbeschluss / Datennachführung

Der Regierungsrat ist zuständig für den Entscheid über kantonale Wasserbauprojekte inkl. Gewässerraumanpassung (§ 120 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 95 Abs. 4 BauG). Die zuständigen Fachstellen der Abteilung Raumentwicklung (ARE) und des Vermessungsamts müssen die relevanten Onlinekarten und Datenbanken (insbesondere ÖREB-Kataster<sup>2</sup>) nachführen. Die Gemeinde hat die rechtskräftigen Änderungen bei nächster Gelegenheit in ihre Nutzungsplanung zu übernehmen (als Orientierungsinhalt).

---

<sup>1</sup> File Geodatabase

<sup>2</sup> Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen